

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 217/2022
Informationsvorlage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Kaufung, Kirsten	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	12	19.05.2022

Hilfen zur Erziehung
 hier: Budgetbericht

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (§ 1 Abs. 2 SGB VIII). Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach § 1 Abs. 1 SGB VIII insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, sowie Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 u. 3 SGB VIII). Die Hilfen zur Erziehung und ergänzende Leistungen gem. § 27 ff. SGB VIII sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zugunsten junger Menschen und Familien (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII). Sie sind ein zentrales Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Es stehen verschiedene Hilfsangebote zur Verfügung, die in den §§ 28 bis 35 SGB VIII genannt werden. Hinzu kommt die Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII, die Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII und die Inobhutnahmen nach §§ 42 und 42 a SGB VIII.

Datengrundlage für den vorliegenden HzE-Bericht sind die Angaben im Rahmen der Berichterstattung aller erzieherischen Hilfen an das Land NRW. Die Daten werden überwiegend mit Hilfe der Jugendamtssoftware LogoData erstellt.

Regelmäßige Auswertungen der Fall- und Kostenentwicklung erfolgen quartalsweise.

Auswertungen in diesem Bericht werden nach Hilfearten, Fallzahlen und Kosten vorgenommen.

Die dargestellten Fallzahlen beinhalten auch die Fälle der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sowie die Fälle, welche die Stadt Mettmann im Rahmen eines Zuständigkeitswechsels von anderen Jugendämtern in die eigene Zuständigkeit übernehmen musste.

1. Hilfe zur Erziehung

Aufgabe und Ziel von Hilfen zur Erziehung ist es, Kindern und Jugendlichen positive Lebensbedingungen und verbesserte Zukunftschancen zu bieten.

Der Kommunale Soziale Dienst (KSD) hat den Eltern bei der Erziehung ihres Kindes oder Jugendlichen immer dann Hilfe zu gewähren, wenn die familiären Ressourcen nicht ausreichend sind, um eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung zu gewährleisten und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII).

In welcher Art und in welchem Umfang Hilfen zur Erziehung notwendig sind, hängt vom erzieherischen Bedarf im Einzelfall ab. Zudem soll bei den Hilfen das engere soziale Umfeld des Kindes mit einbezogen werden (§ 27 Abs. 2 SGB VIII).

Das differenzierte und flexible Instrumentarium reicht von beratenden, niedrigschwelligen und kurzzeitigen familienunterstützenden Hilfen bis hin zu längerfristigen Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie.

Das Hilfeplanverfahren¹ dient dazu, den Bedarf erzieherischer Hilfen für einen jungen Menschen festzustellen und die für ihn notwendigen und geeigneten Hilfen zu bestimmen. Das geschieht durch einen von mehreren Fachkräften der öffentlichen Jugendhilfe gesteuerten Aushandlungs- und Entscheidungsprozess mit den Leistungsberechtigten sowie den Leistungsempfängern und Leistungsempfängerinnen (§ 36 SGB VIII). Über die Hilfestellung entscheidet der KSD als öffentlicher Jugendhilfeträger. Damit ist das Hilfeplanverfahren der wesentliche Schlüsselprozess zur Erbringung erzieherischer Hilfen und für die Entwicklung und Sicherung der Qualität bei den Hilfen zur Erziehung von besonderer Bedeutung.

Fallzahlen Hilfe zur Erziehung

	Gesamt 2020	Stichtag 31.12.2020	Gesamt 2021	Stichtag 31.12.2021
§ 27 SGB VIII Flexible Hilfe	99	59	99	70
§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit	10	9	14	11
§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand	13	6	8	6
§ 31 SGB VIII Sozialpäd.	1	1	1	0
§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe	5	3	7	5
§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege	46	30	38	36
§ 34 SGB VIII Heimerziehung	53	40	51	38
§ 35 SGB VIII	2	1	3	2

¹ Hilfeplanverfahren:

Mit dem SGB VIII wurde der Hilfeplan als zentrales fachliches Steuerungsinstrument für die einzelfallbezogenen Hilfen eingeführt. Das **Hilfeplanverfahren** dient dem Ziel, den Bedarf erzieherischer Hilfe (§§ 27ff. SGB VIII) für Kinder, Jugendliche und Familien festzustellen und die für sie notwendigen und geeigneten Hilfen zu bestimmen.

Int. Sozialpäd. Einzelbetreuung				
Insgesamt	229	149	221	168

In der Gesamtschau ist zum Jahresende 2021 im Vergleich zu 2020 (Zahlen siehe oben) eine deutliche Steigerung der Hilfen zur Erziehung zu erkennen. Das liegt vor allem auch daran, dass auf Grund wechselnder örtlicher Zuständigkeit deutlich mehr Hilfefälle von anderen Städten übernommen werden mussten, als im Laufe des Jahres an andere Städte abgegeben wurden.

2. Hilfe für junge Volljährige

Junge Volljährige² erhalten geeignete und notwendige Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

Fallzahlen Hilfe für junge Volljährige

Hilfe für junge Volljährige	Gesamt 2020	Stichtag 31.12.2020	Gesamt 2021	Stichtag 31.12.2021
§§ 41/27 ambulant	9	5	9	8
§§ 41/30 Erziehungsbeistand	1	1	1	0
§§ 41/33 Vollzeitpflege	4	1	3	1
§§ 41/34 Heimerziehung	18	6	10	4
§§ 41/35 INSPE ambulant	3	0	0	0
§§ 41/35 INSPE stationär	3	2	2	0
Insgesamt:	38	15	25	13

² Erläuterung „Junger Volljähriger“, § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII: „.....wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,“

In der Gesamtschau ist die Zahl der Hilfefälle im Bereich der Hilfen für junge Volljährige leicht gesunken.

Nach bisheriger Rechtslage war mit § 41 Abs. 3 SGB VIII vorgegeben, dass der junge Volljährige auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden soll. Mit der Änderung durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) ist diese Vorgabe in § 41a SGB VIII neu strukturiert und erweitert worden. Ist noch eine Betreuung bei der Verselbständigung erforderlich, ist zu prüfen, ob nicht weiterhin die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 gegeben sind. Dabei reicht es aus, wenn „eine Gefährdungseinschätzung im Hinblick auf die Verselbständigung“ zu dem Ergebnis kommt, dass der Prozess der Verselbständigung ohne weitere Hilfe gefährdet sein könnte.

Es ist davon auszugehen, dass gerade im Bereich der jungen Volljährigen die Hilfen länger andauern und die Kosten in diesem Bereich steigen werden.

3. Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis zum 27. Lebensjahr) mit einer (drohenden) seelischen Behinderung und wenn gleichzeitig eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vorliegt bzw. zu erwarten ist.

Aufgabe und Ziel von Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen eine angemessene Schulbildung und die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Voraussetzung ist, dass die seelische Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Bei der Gewährung von Hilfen ist zudem zu beachten, dass es keine vorrangigen Leistungsverpflichtungen anderer Sozialleistungsträger bzw. Rehabilitationsträger und der Schulen gibt.

In ambulanten Therapien erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die aufgrund ihrer Diagnose Teilleistungs- oder Aufmerksamkeitsstörung, Entwicklungsverzögerungen, Asperger Autismus etc. und darüber hinaus an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sind oder eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Dazu kommen Integrationsassistenzen, die in der Regel im schulischen Kontext eingesetzt werden.

Hinzu kommen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, für die ein ambulantes Angebot alleine nicht ausreicht und die in spezialisierten Einrichtungen untergebracht werden.

Fallzahlen Eingliederungshilfe

	Gesamt 2020	Stichtag 31.12.2020	Gesamt 2021	Stichtag 31.12.2021
Minderjährige				
§ 35a SGB VIII Eingliederungsh. ambulant	53	41	58	42
§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe stationär	3	2	4	4

	Gesamt 2020	Stichtag 31.12.2020	Gesamt 2021	Stichtag 31.12.2021
Volljährige				
§§ 41/35a - Hilfe für junge Volljährige/ Eingliederungshilfe - Ambulant	9	7	10	8
§§ 41/35a - Hilfe für junge Volljährige/ Eingliederungshilfe - Stationär	6	5	8	6

Im Bereich der Eingliederungshilfe steigen die Fallzahlen entsprechend dem Bundestrend weiterhin kontinuierlich an.

4. Kooperationsvereinbarung mit den vor Ort tätigen freien Trägern der Jugendhilfe

Die Besonderheit der erzieherischen Jugendhilfe in Mettmann ist die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Jugendamt und den vor Ort tätigen freien Trägern der Jugendhilfe

(Arbeiterwohlfahrt Kreis Mettmann gGmbH, Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V., Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf Mettmann - NeanderDiakonie GmbH und SHED e. V.).

Im ambulanten Setting werden dabei vorrangig die Fachkräfte aus dem Kooperationsverbund eingesetzt. In regelmäßiger Abfolge beraten die Mitarbeitenden des Kommunalen Sozialdienstes sowie je ein/eine Vertreter*in der freien Träger und Anbieter in den Hilfen zur Erziehung gemeinsam die aktuell anstehenden Hilfebedarfe in der Fachkonferenz.

Fallzahlen aus der Kooperationsvereinbarung

	2020	2021	2022 ³
AWO	24	21	17
Caritas	20	15	9
Diakonie	29	32	25
Shed e.V.	30	26	20

Extern vergebene Hilfefälle (ambulante Hilfen)

	2020	2021	2022 ⁴
Externe Anbieter	19	19	12

5. Kostenentwicklung der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige in den Jahren 2020 und 2021

Im Deckungsring Hilfen zur Erziehung sind auch die Hilfen für junge Volljährige, die Kosten der Inobhutnahmen sowie der Eingliederungshilfe enthalten

Hilfeart	2020	2021	2022 ⁵
§ 27 SGB VIII Flexible Hilfe	479.179,11	542.425,46	733.525,00
§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit	28.031,98	63.365,23	93.461,00
§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand	34.877,93	52.034,53	38.739,00
§ 31 SGB VIII Sozialpäd. Familienhilfe (SPFH)	14.275,77	3.112,00	0,00

³ Stand 30.04.2022

⁴ Stand 30.04.2022

⁵ Hochrechnung bis Jahresende (Stand 30.04.2022)

§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe	96.980,91	109.424,83	203.707,00
§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege	562.467,38	593.868,84	664.658,00
§ 34 SGB VIII Heimerziehung	2.594.560,44	2.732.533,06	2.485.965,00
§ 35 SGB VIII Intens. Sozialpäd. Einzelbetreuung	34.125,98	39.208,05	2.092,00
§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe - Ambulant	451.542,13	560.368,69	806.271,00
§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe - Stationär	207.556,37	350.968,15	333.075,00
§ 42 SGB VIII Inobhutnahme	160.686,10	88.417,43	289.424,00
§§ 41/27 - Hilfe für junge Volljährige - ambulant	34.790,95	40.796,38	46.322,00
§§ 41/30 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige Erziehungsbeistand	13.695,00	6.202,44	11.226,00
§§ 41/33 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige Vollzeitpflege	43.810,00	36.962,75	15.845,00
§§ 41/34 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige - Heim	530.574,26	392.487,97	263.453,00
§§ 41/35 - Hilfe für junge Volljährige - Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung - Stationär	45.157,89	19.722,36	16.175,00
§§ 41/35a - Hilfe für junge Volljährige - Eingliederungshilfe - Ambulant	41.146,96	35.908,44	46.892,00
§§ 41/35a - Hilfe für junge Volljährige - Eingliederungshilfe - Stationär	274.652,20	288.209,35	356.790,00

Gesamtsumme	5.648.111,36	5.956.015,96	6.407.620,00
--------------------	---------------------	---------------------	---------------------

In den Ausgaben sind die Kostenerstattungen an andere Jugendämter (siehe unter 6) und die Kosten der Mutter-Vater-Kind Einrichtungen (siehe unter 7) nicht enthalten.

6. Kostenerstattung

Grundsätzlich ist für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung das örtliche Jugendamt zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ist in §§ 86 ff. SGB VIII geregelt.

Unter bestimmten Voraussetzungen hat das Jugendamt, das Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe gewährt hat, einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber einem anderen örtlichen oder überörtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 89ff. SGB VIII.

Erstattungsansprüche sind bei den jeweils zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträgern anzumelden. Im Einzelfall bestehende Erstattungsansprüche gegenüber überörtlichen Jugendhilfeträgern oder einem Land und sind dort anzumelden.

Erstattungsansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern, hier insbesondere gegenüber den nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII vorrangig zur Leistung verpflichteten Sozialhilfeträgern, sind gegenüber diesen Trägern geltend zu machen. Erstattungsansprüche entstehen grundsätzlich kraft Gesetzes, müssen aber vom erstattungsberechtigten Träger aktiv beim jeweils sachlich und örtlich zuständigen Träger geltend gemacht und verfolgt werden.

Kostenerstattung der Stadt Mettmann an andere Städte

2020	2021	2022 ⁶
440.000	622.000	650.000

Kostenerstattung vom Landschaftsverband (LVR) an die Stadt Mettmann

2020	2021	2022 ⁷
452.995 €	317.297 €	400.000 €

⁶ Prognose für das Jahr 2022

⁷ Prognose für das Jahr 2022

Kostenerstattung von anderen Städten – Jugendämtern - an die Stadt Mettmann

2020	2021	2022 ⁸
694.786 €	599.612 €	550.000 €

7. Gemeinsame Wohnformen für Mutter-Vater-Kind (§ 19 SGB VIII)

In gemeinsamen Wohnformen werden alleinerziehende Mütter oder Väter betreut, die bei der Pflege und Erziehung eines Kindes unter 6 Jahren aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung besondere Unterstützung benötigen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Die Unterbringung kann bereits während der Schwangerschaft beginnen.

Als eine stationäre Leistung und besondere Form der Förderung familiärer Erziehungsleistung soll auch darauf eingegangen werden. Die Kosten für diese Leistung werden aus dem Deckungsring der Hilfen zur Erziehung abgedeckt.

	2020	2021	2022 ⁹
§ 19 SGB VIII	48.495	131.141	325.197
Fallzahl	1	2	3

8. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) und die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

§ 8a SGB VIII konkretisiert den allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

⁸ Prognose für das Jahr 2022

⁹ Hochrechnung bis Jahresende (Stand 30.04.2022)

Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger hat das Jugendamt durch Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII wahrnehmen.

In der konkreten Umsetzung des gesetzlich detailliert bestimmten Schutzauftrags sind die Jugendämter gehalten,

- durch interne aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass dem Schutzauftrag im unmittelbar eigenen Verantwortungsbereich jederzeit ausreichend Rechnung getragen wird, und
- durch den Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass dort der in § 8a Abs. 4 SGB VIII genannte Standard des Schutzauftrags zur Geltung kommt.

Fallzahlen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

	2020	2021	2022 ¹⁰
§ 8a SGB VIII Meldungen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung	118	98	29

Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ist eine erforderliche Schutzmaßnahme, wenn sich ein Minderjähriger in einer akuten Krise oder dringenden Gefahr befindet und aus diesem Grund eine vorübergehende Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform notwendig ist.

Handlungsleitendes Ziel dieser Krisenintervention ist neben dem Schutz des Minderjährigen die Klärung der weiteren Perspektive für das Kind oder den Jugendlichen, wobei erneute überfordernde oder gefährdende Situationen zu vermeiden sind. Das Jugendamt hat im Rahmen der Inobhutnahme die Aufgabe, für das Wohl des Minderjährigen zu sorgen, ihn zu beraten und Hilfsangebote aufzuzeigen und diese ggf. einzuleiten.

Fallzahlen Inobhutnahme

¹⁰ Stand 30.04.2022

	2020	2021	2022 ¹¹
§ 42 SGB VIII Inobhutnahmen	20	16	7

Am 6.4.2022 ist der Gesetzentwurf der Landesregierung („Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen“)¹² einstimmig angenommen und verabschiedet worden. Das Landeskinderschutzgesetz ist am 1. Mai 2022 in Kraft getreten.

Ziel ist es, die Arbeit der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen auf der Grundlage von § 8a SGB VIII zu unterstützen und qualitativ weiter auszubauen. Die Sicherung hoher fachlicher Standards, ein verbesserter Austausch insbesondere zwischen den Akteur*innen des interdisziplinären Kinderschutzes sowie verbesserte Konzepte und Fortbildungen der Beteiligten sollen dieses Ziel sicherstellen. Zudem werden Kinder und Jugendliche als Träger*innen eigener Rechte gestärkt und müssen maßgeblich beteiligt werden, wenn es um die Gestaltung ihrer Lebenswelten, ihres Schutzes, Unterstützung und Hilfe geht.

9. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kinder- und Jugendhilfe

Die seit mehr als zwei Jahren anhaltende Corona-Pandemie und deren Auswirkungen, hat nach Feststellungen der Mitarbeitenden im hiesigen Jugendamt und auch der Mitarbeitenden der Freien Träger, den Alltag junger Menschen und deren Familien deutlich verändert.

Dies gilt sowohl für die Befindlichkeiten der Kinder als auch die zum Teil hohen Belastungen der Eltern, für die sich die Frage nach der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ganz neu gestellt hat. Insbesondere durch die zeitweilige Schließung von Schulen und Kindertageeinrichtungen sowie durch die nicht mehr regelmäßig erreichbaren öffentlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und die Einschränkung der Angebote von Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen, ist die physische und psychische Verfassung von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern teilweise stark belastet.

¹¹ Stand 30.04.2022

¹² „Landeskinderschutzgesetz NRW“

Inwieweit die Risiken der Kindeswohlgefährdung dadurch zugenommen haben, weil sich der Alltag überwiegend zuhause abgespielt hat, kann derzeit für Mettmann nicht abschließend festgestellt werden.¹³

10. Auswirkung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes:¹⁴

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist zum 10. Juni 2021 in Kraft getreten. Ausgenommen davon sind derzeit noch die Regelungen zum Verfahrenslotsen (ab 01.01.2024) und zur Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe (ab 01.01.2028).

Ausgangspunkt war die sogenannte „große oder inklusive Lösung“, d.h. die Einbeziehung der geistig und körperlich behinderten Minderjährigen und jungen Volljährigen unter das Dach der Kinder- und Jugendhilfe ins Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).

Ziel des Gesetzes ist, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf benötigen.

Dazu zählen Kinder und Jugendliche, die

- benachteiligt sind,
- unter belastenden Lebensbedingungen aufgewachsen sind oder
- Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden.

Die wesentlichen Regelungsbereiche des Gesetzes sind:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz

Das Gesetz verbessert den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Pflegefamilien. Hierzu werden insbesondere die Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden über Einrichtungen und Auslandsmaßnahmen erweitert und die Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis geschärft. Die Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten bei Pflegeverhältnissen wird zur Pflicht.

Das Gesetz verbessert auch die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und weiteren wichtigen Akteurinnen und Akteuren im Kinderschutz, wie Ärztinnen und Ärzten. Wenn sie dem Jugendamt einen Verdachtsfall melden, erhalten sie künftig eine Rückmeldung, wie es mit dem Kind und der

¹³ Weitere Ausführungen dazu im 11. Kinder- und Jugendhilfebericht der Landesregierung NRW, S. 243 ff., abrufbar unter: https://www.mkffi.nrw/system/files/media/document/file/11_kinder-_und_jugendbericht_der_landesregierung.pdf

¹⁴ Angelehnt an: Beckmann/Lohse JAm 2021, 178, Beckmann/Lohse RdJB (Recht der Jugend und des Bildungswesens) 2021, 10

Familie weitergeht. Außerdem werden sie verstärkt in die Einschätzung der Gefährdungssituation einbezogen. Ärztinnen und Ärzte erhalten auch mehr Klarheit, wann sie trotz Schweigepflicht einen Verdachtsfall melden sollen - nämlich dann, wenn sie es bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung für erforderlich halten, dass das Jugendamt tätig wird.

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

Junge Menschen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe oder in Pflegefamilien aufwachsen, werden zu mehr Eigenverantwortung motiviert und auf dem Weg in ein selbständiges Leben besser begleitet. Wenn sie etwa einen Ferienjob oder ähnliches haben, müssen sie künftig einen deutlich geringeren Teil ihres Einkommens als Kostenbeitrag an das Jugendamt abgeben: Statt jetzt 75 Prozent nur noch maximal 25 Prozent ihres Einkommens - Einkommen aus Ferienjobs oder ehrenamtliche Tätigkeiten bleiben vollkommen unberücksichtigt.

Junge Volljährige beziehungsweise sogenannte "Careleaver", das heißt junge Menschen, die nach dem 18. Geburtstag eine Einrichtung oder eine Pflegefamilie verlassen, erhalten verbindlichere Unterstützung. Sie können in ihre Einrichtung zurückkehren, sollte etwas im Leben schiefgehen.

Für das Kind und seine Entwicklung ist das Erleben emotionaler Sicherheit, fester Bindung und Zugehörigkeit von ganz entscheidender Bedeutung. Das Gesetz sieht deshalb Regelungen zum besseren Schutz der Bindungen von Pflegekindern vor. Es geht dabei um die Bindungen des Pflegekindes zu seinen Eltern und Pflegeeltern; aber auch Geschwisterbeziehungen müssen künftig stärker berücksichtigt werden. Leibliche Eltern und Pflegeeltern werden gleichermaßen gestärkt, um sicherzustellen, dass das Kind und seine Bedürfnisse immer und unter allen Umständen Vorrang haben. Eltern erhalten einen Anspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum Kind. Pflegeeltern werden besser begleitet und auch ihre Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern wird verbindlicher gefördert.

3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

Das Gesetz stellt verbindliche Weichen für die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe. Für den Umsetzungsprozess ist ein Zeitraum von sieben Jahren vorgesehen, der stufenweise geschieht:

- Sofort mit Verkündung des Gesetzes soll es für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern leichter werden, ihre Rechte zu verwirklichen und die Leistungen zu bekommen, die ihnen zustehen. Dazu sollen sie umfassend über Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, aber

auch anderer Systeme beraten werden. Kinder mit und ohne Behinderungen werden künftig grundsätzlich gemeinsam in Kindertageseinrichtungen betreut.

- Ab 2024 werden Eltern zudem durch eine Verfahrenslotsin oder einen Verfahrenslotsen unterstützt. Das heißt, sie erhalten eine verlässliche Ansprechperson, die sie durch das gesamte Verfahren und im Kontakt mit Behörden begleitet.
- 2028 soll die Kinder- und Jugendhilfe dann für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zuständig werden (sogenannte "Inklusive Lösung"), wenn dies zuvor (bis 2027) ein Bundesgesetz im Einzelnen regelt.

4. Mehr Prävention vor Ort

Eltern mit einer Sucht- oder einer psychischen Erkrankung fällt es oft schwer, Hilfe für sich und ihre Kinder zu holen. Andere Eltern haben Angst vor Stigmatisierung und Diskriminierung. Das führt dazu, dass viele gute Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gerade bei diesen Familien nicht oder nicht rechtzeitig ankommen. Das Gesetz sieht deshalb vor, dass Eltern in einer kurzfristigen Notsituation Hilfe im Alltag erhalten können - zum Beispiel, wenn sie so krank sind, dass sie ihr Kind nicht versorgen und betreuen können: Unterstützung erhalten sie bei einer Erziehungsberatungsstelle - ohne Antrag beim Jugendamt. Von dort wird den Familien eine Fachkraft oder eine ehrenamtliche Patin beziehungsweise ein ehrenamtlicher Pate zur Seite gestellt. Diese Person kann das Kind beispielsweise zur Schule bringen, Essen zubereiten und bei den Hausaufgaben betreuen.

5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Ein zentrales Ziel des Gesetzes ist, Kinder und Jugendliche, aber auch ihre Eltern und Familien durch mehr Beteiligung an den sie betreffenden Entscheidungen und Prozessen zu stärken. Hierzu werden unabhängige Ombudsstellen verbindlich gesetzlich verankert. Kinder und Jugendliche erhalten einen uneingeschränkten Beratungsanspruch - auch ohne ihre Eltern. Organisierte Formen der Selbstvertretung werden gestärkt. Für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und Pflegekinder muss es bei Beschwerden verbindlich eine externe Ansprechperson geben.¹⁵

Gez. Sucic

¹⁵ Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) hat eine Übersicht zu den Umsetzungsaufgaben, die sich für die Jugendämter durch das KJSG ergeben, erstellt. Diese ist im Internet veröffentlicht unter https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Startseite/Aktuelles/Uebersicht_Umsetzungsaufgaben_KJSG.pdf

